

«Corona-Task-Force» der Filmproduzentenverbände IG, SFP, GARP in Zusammenarbeit mit dem SSFV und unterstützt vom ARF/FDS

SCHUTZKONZEPT «COVID-19»

Positionspapier zur Wiederaufnahme von Dreharbeiten von Langspielfilmen und Serien in der Schweiz ab 8. Juni 2020

(Änderungen aufgrund behördlicher Anordnungen bleiben vorbehalten)

Dokumentart: Positionspapier im Rahmen eines Schutzkonzeptes

Autor: Produzentenverband IG

Geltungsbereich: extern, national

Version 1.0 (laufende Anpassung)

Ausgabedatum: 05.06.2020

1. Ausgangslage

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19 Verordnung 2 ihre Dreharbeiten von Langspielfilmen und Serien (nachfolgend Filmproduktion) in der Schweiz wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Diese Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen umgesetzt werden. Dreharbeiten von fiktionalen Langspielfilmen sowie Serien haben im Gegensatz zu Dreharbeiten von Dokumentarfilmen, Werbe- und Auftragsproduktionen sowie Kurzfilmen in der Regel ein grösseres Team wie auch eine deutlich längere Drehzeit, weshalb sich die nachfolgenden Erläuterungen sowie die sich daraus ableitenden Schutzmassnahmen ausschliesslich auf Dreharbeiten von Langspielfilmen und Serien beschränken.

Da die gängigen Abläufe einer Filmproduktion wenig bekannt sind, erlauben wir uns, diese kurz zu erläutern. Eine Filmproduktion umfasst drei Phasen, für die nachfolgend spezifische Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen: Die Vorbereitung, den Dreh sowie die Postproduktion.

Die Vorbereitung umfasst das Casting von Darsteller/-innen, die Suche der Drehorte, daraufhin die Organisation und Beschaffung der Drehorte, der Drehlogistik, des technischen Equipments. Sie wird durch die Departemente Produktion und Aufnahmeleitung ausgeführt. Die Drehplanung sowie die Organisation der Statisterie werden durch die Regieabteilung gemacht. Die Ausstattung beschafft Einrichtungen, Requisiten und Spielfahrzeuge, und richtet die Filmsets ein. Die Baubühne macht provisorische filmbauliche Anpassungen an den Filmsets oder/und baut spezifische Filmkulissen. Die Kostümabteilung beschafft die passenden Kostüme und nimmt Anproben an Darsteller/-innen vor, die Maskenabteilung kreiert den Look der Haare und des Makeups und führt Maskentests an Darsteller/-innen aus. Die technischen Abteilungen (Kamera, Licht und Grip) testen und laden das besagte Equipment beim Filmmaterialverleiher.

Die Dreharbeiten werden in Drehtage eingeteilt, wobei pro Drehtag in der Regel mehrere Szenen gedreht werden. Jede Szene wird in der Regel in mehreren Kameraeinstellungen (unterschiedliche Kamerapositionen sowie Objektivgrössen) gedreht und es werden von jeder Einstellung mehrere Aufnahmen (sog. „Takes“) gemacht. Sämtliche Teams (Ausstattung, Kostüme, Licht, Grip, Kamera, Maske) richten vor der Aufnahme einer Einstellung alles ein, die Regie probt mit den Darsteller/-innen (und ggf. der Statisterie) die Inszenierung. Sobald alles nach Plan hergestellt ist, wird die Einstellung gedreht. Danach wiederholt sich der Prozess (Einrichten, Proben, Drehen) mit der nächsten Einstellung bis die besagte Szene abgedreht ist. Zwischen den Szenen können grössere Umbauten (Licht, Ausstattung) sowie Kostüm- und Maskenwechsel vorkommen. Selten gibt es am selben Tag auch Wechsel des Drehortes. Das Filmteam einer Filmproduktion umfasst in der Regel 30 - 50 Personen plus Darsteller/-innen, die jeweils in unterschiedlichen Räumlichkeiten tätig sind. Je nach Drehort übernachtet das Team wie auch die Darsteller/-innen im Hotel oder gemieteten Wohnungen bzw. zu Hause. Die Fahrt von und zum Filmset erfolgt in PKWs oder LKWs, bei Darsteller/-innen mit Wohnsitz im Ausland per Flugverbindung/Zug bzw. Abholung am Flughafen durch Produktionsfahrer/-innen.

Wegen den unregelmässigen Arbeitszeiten an unterschiedlichen Drehorten verpflegt die Produktion die Mitarbeiter/-innen durch eine dafür spezialisierte Cateringfirma. Die Hauptmahlzeit wird in einem Raum oder Zelt sitzend eingenommen. Die Standorte des Küchenwagens und des Verpflegungsortes wird durch die Produktion organisiert und sollte möglichst in Setnähe liegen.

Nach Beendigung der Dreharbeiten kommt mit der Postproduktion die letzte Herstellungsphase: Zuerst wird der Film geschnitten (Schneiderraum), danach wird die Filmmusik komponiert und eingespielt (Studio), in der Tonpostproduktion wird der Filmtton bearbeitet und gemischt (Tonstudio), in der Bildpostproduktion wird das Bild bearbeitet (Grading-Suite bzw. CGI-Bearbeitung).

2. Ziel und Zweck des Dokuments

2.1. Grundsatz

Das vorliegende Konzept gibt den Filmproduktionsfirmen Vorgaben zur Ausübung ihrer Tätigkeit ab. Die Ausübung der Tätigkeit soll die Ausbreitung des Coronavirus verhindern oder eindämmen und den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und weiteren Beteiligten sowie der besonders gefährdeten Personen gewährleisten.

Das Schutzkonzept wird den Mitarbeiter/-innen erklärt. Die besonders gefährdeten Mitarbeiter/-innen werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen von der Produktion informiert. Die Einhaltung der Massnahmen wird durch ein/-e Covid-19 Beauftragte(r) kontrolliert.

Sämtliche Mitarbeitende werden über die Pflicht der Einhaltung der Massnahmen vorgängig informiert. Das vorliegende «Schutzkonzept Covid-19» ist Vertragsbestandteil.

2.2. Juristische Grundlagen

Die juristischen Grundlagen in Art. 82 UVG, Art 6 ArG sowie Art 328 OR beziehen sich auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem/der Arbeitnehmer/-in. Konkret hat er gemäss juristischen Grundlagen für den Schutz der Arbeitnehmer/-innen zu sorgen.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Grundsatz

Unser Konzept wurde übernommen vom «Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des BAG / SECO und gemeinsam mit den Produzentenverbänden sowie den Sozialpartnern/-innen branchenspezifisch ergänzt.

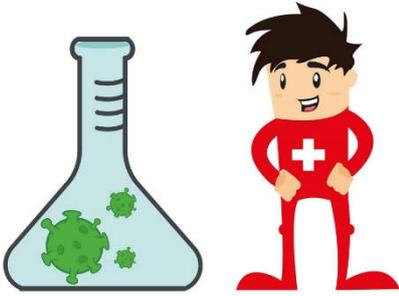
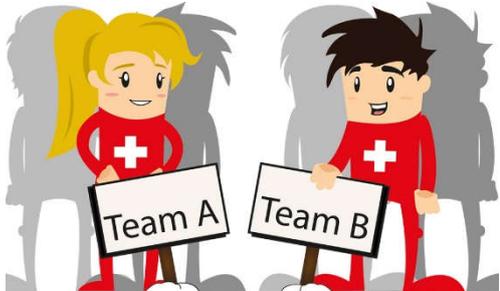
3.2. Verbreitung des Virus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **Enger Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Tröpfchen:** Nüst oder hustet eine Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

3.3. STOP-Prinzip

Gemäss dem BAG Musterkonzept ist das STOP-Prinzip einzuhalten:

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Home-office).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	



4. Zielgruppe

Dieses Schutzkonzept wurde gemäss den Vorgaben des BAG/SECO für die Filmbranche und die Produktion von Langspielfilmen und Serien erstellt. Für die Auftrags- und Werbeproduktionen ist ein eigenes Konzept unter www.swissfilms.org/covid-19 verfügbar.

5. Massnahmen aufgrund des Schutzkonzeptes BAG/SECO

5.1. Grundlegende Massnahmen

a) Grundsätzlich: Distanz halten (2 Meter Abstand)

- Alle Mitarbeiter/-innen müssen die 2 Meter Abstandregelung grundsätzlich einhalten
- Wo zwei Meter Distanz halten nicht möglich ist, wird das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung Pflicht – siehe b)

b) Obligatorische Massnahmen bei Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz (< 2m)

- Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
- Die Mitarbeitenden müssen eine Schutzmaske und allenfalls eine Schutzbrille tragen.
- Wo sinnvoll, sollten Mitarbeiter/-innen Gummi-/Latexhandschuhe tragen.
- Bei direktem Kontakt mit den Darsteller/-innen (z. B. Maskenbildner/-in, welche/-r Schminke aufträgt, Tontechniker/-innen, welche Mikrophone einbauen oder ein/-e Garderobier/-e, welche/-r die Darsteller/-innen ankleidet), haben die Mitarbeitenden neben der Schutzmaske zusätzlich eine Schutzbrille oder ggf. Gesichtsvisionier/Handschuhe zu tragen.
- Bei der Inszenierung der Darsteller/-innen vor der Kamera kann die Distanz von 2 Metern nicht immer eingehalten werden und die Darsteller/-innen können während der Inszenierung auch keine persönliche Schutzausrüstung tragen. Der Kreis der betroffenen Personen bezieht sich einzig auf die Darsteller/-innen sowie allfällige Statist/-innen, die mit Darsteller/-innen in der Szene interagieren. Für diese Gruppe ist die Kontaktzeit so kurz wie möglich zu halten.

c) Persönliche Massnahmen/Desinfektion

- Gründlich und regelmässig die Hände waschen, insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz und vor Beginn jeder Szene. Entsprechende Händewaschstationen sind von der Produktion einzurichten.
- Bei Bedarf die Hände mit Desinfektionsmittel reinigen
- Hände schütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Geschmacksverlust, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen die Produktion unverzüglich informieren und in Absprache sich vom Set distanzieren bzw. sich ärztlich untersuchen lassen. Keinem Mitarbeitenden und keiner Mitarbeiterin ist es erlaubt, mit vorgenannten Covid-19 Symptomen ohne ärztliche Vorabklärung zu arbeiten.

d) Covid-19 Beauftragte(r)

- Ein/-e während den Dreharbeiten anwesende/-r «Covid-19 Beauftragte(r)» kontrolliert das Einhalten der protokollierten Massnahmen (gemäss Ziff. 5). Während der Vorbereitung ist der/die Covid-19 Beauftragte(r) für die Erstellung und Beratung der «Logistik» in allen Departments nach Bedarf zu konsultieren.
- Der/die Covid-19 Beauftragte ist die erste Anlaufstelle für alle Fragen der Mitarbeiter zu «Covid-19». Bei Bedarf kann er/sie die Mitarbeiter mit einem von der Produktion beauftragten Vertrauensarzt in Verbindung setzen, um medizinische Fragen zum Coronavirus zu klären.
- Der/die Covid-19 Beauftragte instruiert das Team im Vorfeld über die korrekte Anwendung des Schutzequipments.
- Werden die Massnahmen nicht eingehalten, wird er/sie die Produktion bzw. den/die 1. Regieassistent/-in umgehend informieren.
- Sollte eines der Teammitglieder oder ein Dienstleister sich wiederholt nicht an die Sicherheitsmassnahmen halten, kann er/sie von den Dreharbeiten ausgeschlossen werden.

e) «Logistik und Ablaufkonzept» pro Drehort

- In Absprache mit dem/der Covid-19 Beauftragten wird pro Drehort und Drehtag ein «Logistik und Ablaufkonzept» erstellt.
- In diesem werden die einzelnen Zonen (Set, Aufenthaltsräume, Zugänge)-definiert.
- Entsprechend werden auch die Abläufe definiert und kommuniziert: Welche Teams sich wo aufhalten, in welcher Reihenfolge sie die Arbeiten auf dem Set ausführen usw.

f) Desinfektion von Equipment, Räumlichkeiten und Wäsche

- Drehräumlichkeiten, Aufenthaltsräume, Masken und Kostümräume sowie sämtliche Büros sind alle zwei Stunden während 10 Minuten mit Durchzug zu lüften.
- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen vor oder nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von Darsteller/-innen berührt werden.
- Das sichere, sorgfältige Entsorgen von Abfällen ist sicherzustellen: Das Anfassen von Abfällen ist zu vermeiden (durch Verwendung von Hilfsmittel wie Besen oder Schaufeln oder Handschuhe), Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

- Entweder ist Einweggeschirr zu verwenden oder nach Gebrauch sorgfältig mit Seife zu waschen.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden.
- Alltagsgegenstände z. B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen.
- Persönliche Arbeitskleidung ist zu verwenden. Diese ist regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel zu waschen.

g) Catering/Verpflegung

- Die Catering-Firma muss sich an die Bestimmungen des aktuellen Schutzkonzeptes für Betriebskantinen halten. Die Produktion muss die dafür notwendigen logistischen Voraussetzungen (Standort Cateringplatz, Raumgrössen) schaffen.
- Auch die Zwischenverpflegung auf dem Set ist so einzurichten, dass sie den Vorgaben entspricht.

h) Informationspflicht

- Sämtliche Mitarbeitende werden über die Pflicht der Einhaltung der Massnahmen vorgängig informiert. Das vorliegende «Schutzkonzept Covid-19» ist Vertragsbestandteil.
- Beim Auftreten von Covid-19-Symptomen ist die Produktionsleitung unverzüglich zu informieren.

6. Ergänzende Empfehlung durch die «Corona-Task-Force» der Produzentenverbände IG, SFP, GARP und des Berufsverbandes der professionellen Filmschaffenden SSFV:

6.1. Vorbereitung

Produktionsbüro, Ausstattungsbüro, Kostümbüro

Die Vorbereitungsarbeiten sollten, soweit möglich, per Fernarbeit von zu Hause aus oder in dafür von der Grösse geeigneten Büros mit entsprechenden Schutzmassnahmen (Einhalten der Abstand-Regel) durchgeführt werden. Dies gilt für alle weiteren Abteilungen.

Castings

Castings sollten soweit möglich durch Online-Castings oder in genügend grossen Räumlichkeiten durchgeführt werden. Von einem Engagement von besonders gefährdeten Personen (gemäss Definition BAG) ist wo immer möglich abzusehen (siehe 8.).

Motivsuche

In ersten Schritten sollte es möglich sein, eine Vorauswahl von Standorten auf Grund von Online-Recherchen (Street-View, Bilder etc.) zu treffen. Nach einer ersten Auswahl und der Kontaktaufnahme mit den Eigentümer/-innen der Motive wird der Locationscout das Motiv unter Einhaltung der Sicherheitsprotokolle besichtigen.

Motivbesichtigungen/Découpage/Technische Reko

Motivbesichtigungen und Vorbereitungen am Motiv sollen in so kleinen Gruppen wie möglich und unter Einhaltung der Sicherheitsprotokolle durchgeführt werden.

Schauspielproben

Es ist zu empfehlen, emotionale oder schwierige Szenen im Vorfeld in genügend grossen Räumlichkeiten zu proben oder zu besprechen. Somit kann die Anzahl der Probedurchläufe am Set reduziert werden.

6.2. Dreh

Minimierung der Personen am Set

Die Anzahl der Personen am Set sollte auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Szenen mit grossen Menschenmengen die eine räumliche Nähe erfordern, sollten nicht ausgeführt werden. Bei Dreharbeiten in Räumen soll in der Regel jeder Person mindestens 4m² Platz zur Verfügung stehen. Aussenstehende, an der Produktion nicht beteiligte Personen haben keinen Zutritt zum Filmset.

Schauspieler/-innen

Ab einer Woche vor der Drehzeit und während den Drehzeiten sollen die privaten Kontakte auf ein Minimum reduziert werden. Allenfalls Quarantäne während den Dreharbeiten.

Statisterie

Die Statistinnen und Statisten sind vom übrigen Cast und der übrigen Crew separat zu betreuen. Von sämtlichen Personen sind folgende Angaben zu erfassen: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, damit sichergestellt wird, dass sie rasch kontaktiert werden können.

Stufenweise Ankunft und Einlass zum Set

Die Arbeit muss so weit wie möglich so koordiniert werden, dass zu jeder Zeit ein Minimum an Personen Zugang zum Set erhält. Es ist darauf zu achten, dass sich die einzelnen Departemente in separaten Bereichen aufhalten. Alle beteiligten Personen sind der Produktion mit Namen und Adresse bekannt.

Catering und Warteräume

Gemeinsame Bereiche und Wartebereiche für Mitarbeitende müssen gross genug sein, um die Abstandsregeln einzuhalten. Gleichzeitig muss für die Mitarbeiter/-innen ausreichend Platz zum Essen vorhanden sein, so dass die Teammitglieder voneinander getrennt werden können. Es ist ratsam, tragbare Stühle gegenüber Standardbänken zu bevorzugen.

Maske/Kostüm

Die Räumlichkeiten von Maske/Kostüme für Hauptdarsteller/-innen sind von der Maske/Kostüme der Tagesrollen zu trennen. Die Räumlichkeiten von Maske/Kostüme für die Statisterie ist wiederum von den Darsteller/-innenlogistik zu trennen. Maskenbildner/-innen sollten einen separaten Satz an Make-up-Material für jeden einzelnen Darsteller und jede einzelne Darstellerin verwenden.

Einhalten der gültigen Verhaltensregeln in der Freizeit

Die Mitarbeiter/-innen werden darauf hingewiesen, dass sie sich auch während ihrer Freizeit strikt an die vom BAG gültigen Verhaltensregeln zu halten haben.

Personentransporte

Grundsätzlich werden die Darsteller/-innen wie auch die Mitarbeiter/-innen mit Privatfahrzeugen befördert. Auf den öffentlichen Verkehr sollte möglichst verzichtet werden. Bei Gruppentransporten ist die Anzahl der Personen im Fahrzeug zu reduzieren. Der Abstand zwischen zwei Personen soll mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden.

6.3. Postproduktion

Bearbeitung von Bild und Ton

Diese sollte soweit möglich per Fernarbeit von zu Hause oder dem einem entsprechenden Einzelstudioraum von nur einer Person durchgeführt werden. Für Arbeiten/Abnahmen in einem Studio mit mehreren involvierten Personen, müssen die grundlegenden Massnahmen eingehalten werden.

7. Hygienematerialien

7.1. Grundsatz

Für die Benutzung des persönlichen Schutzmaterials werden die Mitarbeiter/-innen instruiert. Das Einwegmaterial (Schutzmasken, Schürzen, Handschuhe, etc.) ist richtig anzuziehen, zu verwenden und zu entsorgen. Wiederverwendbare Gegenstände (z. B. Gesichtsvision Plexiglas) müssen regelmässig und korrekt desinfiziert werden. Das Material wird von der Filmproduktion zur Verfügung gestellt.

7.2. Wichtigste Schutz- und Hygieneartikel

Kurzbeschreibung	Anwendung	Bildmaterial
Schutzmaske für Mitarbeiter/-innen	Der Mitarbeitende muss zwingend eine Schutzmaske tragen, solange die 2m-Distanz nicht eingehalten werden kann. Die Maske ist nach Gebrauch in einen Plastikbeutel zu stecken und zu entsorgen.	
Desinfektion	Gemäss bestehendem Schutzkonzept.	
Reinigungstücher	Reinigungstücher um gemeinsam genutzte Arbeitsplätze (Bsp. Maskenplätze) zu reinigen. Maskenplätze sollen nach jedem Darsteller, jeder Darstellerin gereinigt werden.	
Gesichtsvisier Plexiglas	Bei direktem Kontakt mit Darsteller/-innen (z. B. Maskenbildner/-in, welche/-r Schminke aufträgt oder ein/-e Tontechniker/-in, welche/-r Mikrophone einbaut), hat der/die Mitarbeiter/-in neben der Schutzmaske zusätzlich ein Gesichtsvsier zu tragen.	
Schutzbrille	Zu empfehlen, als zusätzlichen Schutz für die Mitarbeitenden	
Handschuhe	Zu empfehlen, als zusätzlicher Schutz bei direktem Kontakt mit Darsteller/-innen (z. B. Maskenbildner/-in, welche/-r Schminke aufträgt oder ein/-e Tontechniker/-in, welche/-r Mikrophone einbaut).	

<p>Umhängemantel für Darsteller/-innen in der Maske (Einweg oder waschbar 60° C)</p>	<p>Zu empfehlen, als zusätzlichen Schutz für Darsteller/-innen. Dieser soll aus Sicherheitsgründen nach jedem Darsteller und jeder Darstellerin gewechselt werden.</p>	
---	--	--

7.3. Abfallentsorgung

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Fachgerechte, saubere Entsorgung
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

8. Besonders gefährdete Personen

Von einem Engagement von besonders gefährdeten Personen (gemäss Definition BAG) ist möglichst abzusehen. Ist «storybedingt» ein Engagement von besonders gefährdeten Personen als Darsteller/-in notwendig, sind zusätzlich folgende Massnahmen einzuhalten:

- Darsteller/-innen, die zusammen mit einer besonders gefährdeten Person mit weniger als 2 Meter Abstand inszeniert werden, sollen sich nach Möglichkeit zeitnah vor den Aufnahmen einem PCR-Test unterziehen.
- Der besonders gefährdeten Person steht auf dem Filmset ein Aufenthaltsraum zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.
- Der Kontakt zu der besonders gefährdeten Person ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- Sämtliche Personen, die mit dem Darsteller oder der Darstellerin in Kontakt kommen, müssen die entsprechende Schutzausrüstung tragen.

9. Betriebsmanagement

9.1. Beispiele für generelle Massnahmen

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden durch den/die Covid-19 Beauftragte(n), über Massnahmen (z. B. der Umgang mit Schutzmasken). Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten. Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Schutzmasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

- Der/die Covid-19 Beauftragte(r) hat die Mitarbeitenden bezüglich den zu treffenden Massnahmen adäquat zu instruieren und zu schulen.

10. Kontrolle und Umsetzung

10.1. Kontrollfunktion

Die Kontrollfunktion zur Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt den Kantonen sowie der SUVA, insbesondere, wenn es sich um Gesundheitsschutz handelt. Die ausführende Instanz ist das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat.

10.2. Umsetzung des Schutzkonzeptes

Wir empfehlen allen Produktionen im Vorfeld zu prüfen, inwiefern die Anwendung der Massnahmen dieses Schutzkonzeptes zur Folge hat, dass gewisse Arbeitsabläufe nicht mehr in der gewohnten Zeitspanne erledigt werden können. Für jede Situation ist zu prüfen, ob der allfällige Zeitverlust durch eine Verlängerung der Drehzeit oder/und mehr Personal (Hygienemassnahmen) oder/und zusätzliches technisches Material oder andere Massnahmen kompensiert werden kann. Allfällige finanzielle Folgekosten die durch die Anwendung des Schutzkonzeptes durch logistische, technische, personelle wie auch materielle Zusatzaufwände entstehen, sollten frühzeitig kalkuliert und mit den einzelnen Departments abgesprochen werden.

11. Versionsverlauf und Dokumentenanpassungen

11.1. Änderungskontrolle Versionen

Untenstehend sind die jeweiligen Updates der Versionen gegenüber der Vorgängerversion aufgelistet, damit der Verlauf sowie die Korrekturen im Dokument nachvollziehbar sind. Es ist jeweils immer nur die aktualisierte Version gültig und tritt per Datum direkt in Kraft.

Abnahme am 05.06.2020

Änderungen: -